

QUEREL

(Klage, Beschwerde)

Garde-Lieutenants

C. A. Freytagh von Loringhaven

C:

(contra=gegen)

die verwittw.

Frau Assessorin v. Rennenkampff,
geb. Clodt von Jürgensburg

über in Besch. v. 23. Aug. 1760

der Querel renunciirt vid.

(Querel gesehen und zurückgezogen)

Diar. d. d. 20. Febr. 1761

Prod. im Kayserl. Hofgerichte, d. 25. Oct. 1760
Reprodt: Pernau d: 6. Novembr: 1760

Nr./: 3

JUSTIFICATIO QUERELAE

(Rechtfertigung der Beschwerde des)

Garde=Lieutenants
Conrad Adolph Freytag von Loringhaven

contra

die verwittwete **Frau Assessorin von Rennenkampff**,
geb. Christina Charlotte Clodt von Jürgensburg

cum Allong. (mit Anlagen unter) sub **A et B**

Allerdurchlauchtste, Großmächtigste,
Große Frau und Kayserin,
ELISABETH PETROWNA,
Selbtherrscherin aller Reussen,

Allergnädigste Frau!

Ew: Kayserl: Majesté Erl: Hochpreysl: Hof=Gericht mit einerley rechtlichen Gründen in von denen Sachen beschwerlich zu fallen, zwinget mich, die dringenste Noth sowohl, als die in beyden an sich differenten (*unterschiedlichen*) Sachen ergangenen Bescheide, Eines Preisl. Kayserl. Land=Gerichts Pernauschen Kreyses, die Zeit, welche ich dem Dienste Ihro Kayserl. Majestäte gewidmet, und die Nothwendigkeit der mir häufig causierten Prozesse (*begründeten Prozesse*) halber, öfters lange abwesend zu seyn, haben mich veranlassest, mein Guth Owerlack auf eine geraume Zeit zu veraccendieren (*verlassen*). Binnen solcher Zeit ist es geschehen, daß meine Nachbarn, aus allzu großer Nachsicht meiner Arrendatoren (*Pächter*), in meine Grentzen einen nicht geringen Eindrang gethan, und einen Theil der besten Ländereyen und Heuschläge in ihren Nutzen gezogen. Hierunter gehört auch das unter Helmet gelegene, der verwittweten Frau Assessorin von Rennenkampff, geb. Christina Charlotte Clodt von Jürgensburg zuständige Wonti-Gesinde.

Es hat der daselbst wohnhafte Bauer sich meine Abwesenheit sowohl, als die Nachlässigkeit meiner Arrendatoren zu Nutze gemacht, mir einen beträchtlichen Eintrag in meine Grentzen zu thun, und ein Stück Landes, sowohl als einen Heuschlag abzugrentzen. Da diese loca litigiosa (*strittigen Gebiete*) von jeher zu Owerlack gehört, und die in Händen habenden Documenta (*Urkunden*) soche niemals anders, als mir zuerkommen; so war ich gezwungen, mein Recht daran zu behaupten, und den mir sonst von Niemand streitig gemachten Process zu exercieren (*durchführen*). Dieses veranlaßte die verwittwete Frau Assessorin von Anrep, mir einen Rechts=Gang zu erregen, und, da Ein Preis: Kaserl: Land=Gericht Pernauschen Kreyses in dieser Prüfung demandieret (*angerufen*) worden, so hat dasselbe mir nicht nur, tenore (*inhaltlich der Ausführungen*) Ausflusses, sub A, die strittigen Örter aberkannt, sondern mich auch in der durch diesen Rechts=Gang entstandene Unkosten vertheilet. Ich habe mich, salvo respectu Nobilss: Dom: Judicii à quo debito (*mit geziemendem Respekt für den vorhergegangen Spruch des Gerichtes*) genöthiget erachtet, die Appellation (*Berufung*) an Ew: Kayserl: Majesté Erl. Hochpreisl. Hof=Gericht zu denunciieren (*anzuzeigen*); Es ist mir auch solche per all., sub B, in hono-

rem (*in Ehren*) illustrissimi Dicasterii (*des hochpreisl. Gerichts*) nachgegeben worden, jedoch unter der limitation (*Einschränkung*), daß ich der interponierten Apellation (*geltend gemachten Berufung*) ohne-rachtet, dem unterm 23. Aug. publicierten Definitiv-Bescheyde in allen Stücken ein Genüge leisten solle.

Da mir solchergestalt die Folgen, einem jeden litigierenden Partem (*klagenden Teil*) zuständigen Rechts=Wohlthat, benommen worden; so habe auch von dem sub Lit: B, beygelegtem Bescheyde, salvo honore Nobil. Dni. Judiciis a quo (*bei gehöriger ehrenvoller Beachtung des vorherigen Richterspruches*) die Querel an Ew: Kaserl: Majesté Elr. Hochpreisl. Hof=Gerecht zu denunciieren (*anzuzeigen*), mich gemüßiget erachtet; und ich finde mich, da ich, vor die mir bis auf heute ertheilte Dilation (*Aufschubfrist*) den demüthigsten Dank abstatten, in decreto a quo (*durch den vorherigen Beschluß*) dadurch gravieret (*beschweret*),

Grav: unic.; daß Nobiliss: Dom: Judex a quo mir in dessen, sub Lit: B, beygelegten Bescheide alle Folgen des der Recht suchenden Partem zur Seite tretende beneficium appellationis (*Wohlthat der Berufung*) abspricht, und, ohnerachtet ich an E: Erl: Hochpreisl: Ober=Richter gegangen, dennoch seinen Spruch pedente lite (*im schwebenden Verfahren*) in instantia illustri superiori (*in der hochpreisl. höheren Instanz*) in seine Erfüllung gesetzt wissen will. Dieses ist ein Vorfall, welchen ich, ohne Nobil. Dom. Jud. a quo beleydigen zu wollen, sage, welcher nicht allein den von jedem Rechts=Lehrer angenommenen Begriff von der Appellation, die ein remedium suspensivum (*Mittel zum Schutz*) ist, aufhebet, sondern auch dem Sinne des summi legislatoris (*der höchsten Gesetzgebung*) gänzl. zuwider läuft, als welche, diese Rechts=Wohlthat eben darum eingeführet hat, daß pars gravata (*der beschuldigte Teil*) das ihm zustehende Recht in instantia superiori (*in der höheren Instanz*) weiter ausfechten, und zu dem was ihm zustehet gelangen könne.

Dieser so wichtige als heilsame Endzweck des obersten Gesetzgebers wird gehoben, wenn eine interponierte Appellation (*geltend gemachte Berufung*) von dem effect destituieret (*augehoben*) wird, und der Spruch des Unter=Richters, derselbe ohngeachtet, in seine Erfüllung gehet; ich will nicht sagen, daß daraus Unordnung, Schaden und Nachtheil des gravirten Partem entstehe. Die Meinung einiger Rechts=Lehrer aber, welche dem Unter=Richter eine execution (*Ausführung*) bey interponierter Appellation verstatten, quadrieret (*paßt*) nicht auf gegenwärtigen Fall, da sie bloß von dem possessorio summarissimo (*Allerhöchster Instanz*), nicht aber summario (*höchster*) et ordinario (*gewöhnlicher*) reden, als in welchem einem Jeden, nach bewährter Rechts=Lehre Meinung aber die remedia suspensiva (*Schutz-Mittel*) offen gelassen werden müssen, welche sonst in processen ordinarii (*gewöhnlichen Prozessen*) gebräuchlich sind. Aus dem von mir, sub Lit: A, beygelegten Bescheide aber erhellet, daß ich mit der verwittweten Frau Assessorin von Rennenkampff nicht in possessorio summarissimo, sondern summario gestritten, und folglich hätte mir von Nobiliss. Dom. Judici a quo die Appellation cum omni effectu (*hätte mit das hochpreisl. Gericht die Berufung selbstverständlich mit voller rechtl. Kraft*) zugestanden werden müssen, wie ich solches in der unterm heutigen Dato contra Herrn Capitaine von Anrep instituirten Querel mit weitem Gründen erwiesen.

Der von Nobiliss. Dno. Judice a quo pag: der L. O. 715 angeführte lex (*Rechtsspruch*), indigieret auch (*läßt auch vermissen*), dasjenige, quod salve honore Nobil. Dom. Jud. a quo dictum sit (*was bei gehöriger Ehre vom hohen Gerichte entschieden würde*), nicht, was in Decreto a quo (*vom Beschluß desselben*) daraus hergeleitet worden. Es ist ein Königl. Schreiben an E. Erl. Hochpreisl. Hof=Gerecht, und es setzt die Verordnung vom 4^{ten} Jul: 1629 und den § 25 pag: der L. O. 628 et 629 zum voraus. In diesem allegirten (*angezogenen*) § aber ist nichts enthalten, welches mich gravieren, und vor die Meinung Nobil. Dom. Judiciis a quo militieren (*kämpfen*) könnte. Er setzt Umstände zum voraus, welche bey gegenwärtiger Sache gar nicht vorhanden sind. Er verlanget, wenn bey interponierter Appellation der Spruch des Unter=Richters gültig seyn soll, zwey von dem Contrapart partis gravatae (*belasteten Prozeßgegner*) gewonnene Urtheile. Wie kann Frau Querulata (*angeklagte Frau*) solche aufweisen, da in dieser Sache der Streit erst vor Kurtzem entstanden, und in dem, sub A, beygelegten Decreto entschieden worden. Er verlanget einen gerichtl. Beschlag dessen, was der Unter=Richter dem obtinierenden (*gewinnenden*) Partem zuerkannt; und wo sind data (*Gegebenheiten*) vorhanden, daß E. Preisl. Kayserl. Land=Gerecht auf dieses nothwendige requisitum reflectieret (*Gegenstand in Betracht zieht*)? Hierzu kommt noch, daß dieser § dem Judici inferiori gar nicht die Freyheit zugestehet, die dem obtinierenden Partem zuerkannte Expensen (*Auslagen*), ehe und bevor von E: Erl. Ober=Richter gesprochen worden, einzutreiben, da deren in allen § nicht mit einer Sylbe gedacht wird. Ich beziehe mich demnach, ab connexitatem causae (*wegen der engen Verbindung des Grundes*), auf die gegen den Herrn Capitaine von Anrep angebrachten Gründe; und, da solche auch in gegenwärtigem Fall gleichfalls für

C. A. Freytagh von Loringhaven contra verw. Ass. Christina Charlotte v. Rennenkampff

mich militieren (*schlagkräftig sind*), flehe Ew: Kayserl: Majesté, Erl. Hochpreisl. Hof=Gericht demüthigst an, daß Höchstdasselbe geruhen wolle, Decretum a quo dahin zu reformieren (*ändern*), daß der von Einem Preisl. Kayserl. Land=Gericht unterm 23. Aug. ergangene, sub A, beygelegter Definitiv-Bescheid, als unkräftig zu verwerfen und in so lange nicht in Execution (*Ausführung*) gesetzt werden dürfte, bis von Einem Erl. Hochpreisl. Ober=Richter über die, wider denselben denuncierten Appellation (*eingelegeten Berufung*) ein Spruch Rechtens erfolget.

An gnädiger Deference (*Entscheidung*) meines Petiti (*meiner inständigen Bitte*) zweifele um so weniger, da dasselbe in den allgemeinen sowohl als Landes=Gesetzen gegründet ist, und ersterbe in tiefter Submission (*Untertänigkeit*),

Ew: Kayserl: Majesté
allerunterthänigster Knecht,
Conrad Adolph Freytag von Loringhaven

Burchtorff in fim.

Akte 02

Prod., d. 25. Octobr 1760

Reprod: Pernau, d. 6. Nov. 1760

Beylage: A

EX ACTIS CAESAREI JUDICII PROVINCIALIS,

(aus den Akten des Kayserl. Provinzial Gerichts)

DISTRICTUS PERNAVIENSIS

(Pernausschen Kreises)

In Sachen der verwittweten Frau Assessorin von Rennenkampff, geborene Christina Charlotta Clodt von Jürgensburg, Impetrantin (Klägerin), wider den Herrn Garde Lieutenant Conrad Adolph Freytagh von Loringhaven, Impetrantum (Beklagter), in puncto gewaltsamer Turbierung (gewaltsame Störung des Helmetschen Besitzes) des Helmetschen Possesses, wird Frau Impetrantin in Beitritt ihres ad litem ponehentem (zur Streitsache hinzugezogenen) ausdrücklich requirirten Curatoris (geforderten Beraters) des Herrn Mannrichters von Rennenkampff¹, coram protocollo (entsprechend dem Protokoll) angebrachte summarische Klage, Herrn Impetranti darauf erfolgte Antwort, geschehene oculaire Inspection (in Augenscheinnahme), der pro- und reprobationale Zeugen (glaubhafte und widersprechende) eidliche Aussagen, und was ferner von beiden Theilen schließlich beygebracht worden, vom Kayserlichen Landgerichte nach reifer Erweg= und Begrüßung, der Sache wahren Umstände und Beschaffenheit, hiermit verabschiedet:

Daß das Gut Helmet und dessen Wonti-Gesinde bey dem erwiesenen Besitz des Ackerlandes und Heuschlages gerecht: (gerechtsamst) zu schützen sey. Denn obwohl Herr Impetrantus behaupten wollen, daß Sothanns Land und der Heuschlag zu dem Gute Owerlack gehörig wären, und sowohl in alten, als neueren Zeiten dahin gebraucht, vor etlichen wenigen Jahren aber, wie er in Diensten und abwesend gewesen, von dem Helmetschen Bauer Wonti Jurri gewaltsamer Weise weggenommen worden, wie solches nicht nur testis reprob: 1 mus ad quaest: reprob: 1 usquo 7 earumque Interrogatoria (widersprechend der erst Zeuge bis zum 7. bei deren Befragung), bezeugete, wenn er daselbst ausgesaget, daß er testis (Zeuge), wie er zu des seel. Herrn Obrist=Lieutenants Rehbinders Zeiten, in dem Overlackschen Kirchen=Kengu, lange Krüger gewesen, die Hälfte von dem ietzt streitigen Ackerlande gebraucht und den größten Theil von dem Heuschlag immer gehabt, die Helmetschen aber nur einen schmalen Strich davon am Ufer bewohnt, und er testis (Zeuge), wie er aus dem Kruge nach Rocksı versetzt worden, das Land und den Heuschlag seinem Schwager Jancka Johann übertragen habe, sondern es hätte auch testis reprob: 4. ad quaest: reprob: 11 mam cuiusdemque Interrogationiam 3 iam deponieret (die befragten Zeugen 4 bis erklärten in der Befragung Nr. 3), daß sein Vater, wie derselbe Krüger im Overlackschen Kruge gewesen, den Heuschlag auf die Hälfte besessen, und selbigen zur

¹ Sohn Jakob Gustav

Viehweide gebraucht, das Ackerland aber, welches zur linken Hand des genannten Heuschlages belegen wäre, als zum Overlackschen Krüge gehörig besessen hätte.

So mag doch solches alles den wirklichen und beständigen Besitz der streitigen Stücke von Seiten des Gutes Overlack noch keinesweges geltend machen, und bey dieser summarischen Untersuchung in possessione (besitzlichen) in einige rechtliche Attention (Betrachtung) gezogen werden, allermaßen testes (Zeugen) probat: 4,5,6 et 7 ad quaest: prob: 6 et 7 einhellig bezeuget haben, daß solange sie denken könnten, das Wontische Gesinde, dieses Land und Heuschlag, so weit und in der distance (Vergangenheit), wie bey der gerichtlichen Besichtigung angezeigt worden, im Besitz gehabt, und testes nicht nur gesehen, daß des Wonti Andres Vater beide Ställe besessen, sondern auch von verschiedenen gehört, sein Großvater ebenfalls im Posseß (Besitz) derselben gewesen, wogegen aber vorerwähnte testium reprob: 1 mi, 2 dae et 4 ti angezeigte Possession ebenso wenig, als der vermeinte Overlacksche neuerliche Besitz, was inserieren (bedeuten) mag, angesehen, testis reprob: 4. ad quaest: reprob: 11 mam ausgesaget, wie er nicht eigentlich wisse, welches Stück Ackerland iezzo streitig wäre, auch secundum eiusdem assesta ad interrogat: 1 mum huis quaest: (auch ein zweiter unterstützte diesen in der Befragung und fragte warum er) sich keinen eigentlichen Begriff von diesem streitigen Lande machen könnte, und also hier auch iezzo um so weniger zu reflectieren (nachzudenken) ist, als es nach seinem eigenen Berichte ad Interrogat: 5 praedicta quaest: schon 28 bis 29 Jahre her sey, wie sein Vater dies streitige Stück genutzt, ferner des testes (Zeugen) reprob: 1 mi Kirbo Jaack Besitz, secundum Interrogat: 5 quaest: reprob: 1 usque 6 nur 3 Jahre gedauert, sich auch nur auf die Hälfte des streitigen Landes erstellet, und nach dessen Geständnisse ad quaest: rep: 7, Wonti Matt sein Land darauf gleich wieder eingenommen und besessen, und endlich testis 2 da , (der zweite Zeuge) nach ihrer Disposition ad quaest: reprob: 7 et 8, von diesem Lande nur ein einziges Mal Roggen, den ihr Antecessor (Vorgänger) im Krüge testis reprob: 1 mus eingesät gehabt, geschnitten, und darauf das Land, dem Wonti Matt, dem es gehört, und der es zurückfordert, gutwillig wieder abgetreten, von dem Heuschlage aber nur einem schmalen Strich nach dem Overlackschen Krug gemähet und zuwider mit des Wonti Matt Erlaubnis, eines größeren Stücks sich bedienet.

Von gleicher Erheblichkeit ist auch der vermeintliche Overlacksche neuerliche Besitz, immaßen secundum assesta testium (entsprechend der Zeugenvernehmung) prob: 5, 6 et 7 ad quaest: prob: 8 et 9 et testis reprob: 3 ad quaest: reprob: 9 et 10. der Overlacksche Bauer Rieska Jürri dieses Land vor einigen Jahren für einen Lof Roggen, testis reprob: 3, selbst aber im vorigen Jahre für zwey Kulmit habe vor (für) den Wonti Andres gemähet gehabt.

Wannunhero dann, da nie einem Fremden für Bezahlung vergönnter Gebrauch eines Grundstückes der rechtmäßigen Possession desselben nichts derogieren (anhaben) mag, das Gut Helmet und dessen Wonti Gesinde, bey dem seit einigen 20 Jahren exercierten Besitz des Ackerlandes und Heuschlages quaest:, so weit und in der distance (Vergangenheit), wie bey der gerichtlichen Besichtigung angezeigt worden, hiermittelst geschützt, und Impetrato dem Herrn Garde Lieutenant Freytagh von Loringhaven, bey Vermeidung der gesetzmäßigen Poen (Strafe), dasselbe fernerhin zu turbieren (stören) nicht nur untersaget, sondern derselbe auch hiermahls, da ihm keinesweges gebühret, sich selbst in den Besitz der Stücke quaest. (der betreffenden Stücke) zu setzen, zu Vergütung der sämtl. verursachten Unkosten, nähml. für die gerichtl. Reisen und Befragungs=Kosten, Canzelley= und Ministerialis=Gebühren (Verwaltungs=Gebühren) 37 Rubl., 25 ½ Copeken, ferner für die Befragung bey dem Termino ectrordinaria (bei dem außerordentlichen Termin) 20 Rubel, und endlich gegenseitigen Herrn Mandatrio (Rechtsanwalt) 15 Rubel, und zwar dieses alles innerhalb 6 Wochen zu bezahlen, vertheilet wird.

Wie nun Herr Impetrato übrigens seine vermeintlichen Ansprüche an dem Lande und Heuschlage quaest:, in petitorio (in einer Berufung) rechtl. Art nach ausführig zu machen, offen bleibt; so mag derselbe auch aus bewegenden Ursachen, und in Betracht er, nach angelgten Sequestes (Untersuchungen), sich weder mit dem Lande noch Heuschlage quaest: ferner befasset, sondern alles in statu quo (in jetzigem Stande) gelassen, mit der libellierten (gesetzlichen) Strafe nicht beleget werden.

V. R. W. sub Helmet, d: 23. Augt. 1760

In fidem (beglaubigt)

F.R. Sieverding

AK. sub A Scrs.

Prod., d. 25. Octobr 1760

Reprod: Pernau, d. 6. Nov. 1760

Beylage: B

EX ACTIS CAESAREI JUDICII PROVINCIALIS,

(aus den Akten des Kayserl. Provinzial Gerichts)

DISTRICTUS PERNAVIENSIS

(Pernausschen Kreises)

Auf des Herrn Garde Lieutenants Conrad Adolph Freytagh von Loringhaven, von dem zwischen der verwittweten Frau Assessorin von Rennenkampf, geborene Christina Charlotta Clodt von Jürgensburg und Ihm am heutigen Dato publicierten (veröffentlichten) Abscheide interponierten Apellation (eingelegten Berufung), und wessen Frau Impetrantin (Klägerin) sich darauf erklärt hat, auch was von beiden Theilen ferner angetragen worden, wird vom Kayserl. Land=Gerichte dieser Bescheid ertheilet:

Daß der interponierten Apellation, nachdem praestande (Aufschubdauer) rite praestandieret (genügend lange aufgeschoben) worden, in honorem illustrissimi Superioris (im Namen des wohledlen höhern Gerichts), Eines Erlauchten Hochpreisl. Kayserl. Hofgerichts hiermittelst deferieret (entschieden), und pro termino introducendae (als Termin des Inkrafttretens) der elfte Decembr.: anni curr: (des laufenden Jahres) angesetzt werde. Inmittelst aber, da in summarischen Sachen die Appellation kein remedium suspensivum (Schutz-Mittel), sed plane devolutivum (sondern bar jeder Abrufbarkeit) ist, und Vorschrift der L.O. pag 715, alle Landgerichtsliche Sprüche, praestitis praestandis (die anstanden oder noch anstehen werden), in Effect gesezzet werden können, der erwähnte Abscheid in allen Stücken zu befolgen ist, und Frau Impetrantin das Ackerland und den Heuschlag quaest: (besagten) nicht nur wiederum in Besitz zu nehmen, sondern auch nach verflossenem Termino decretali (Termin des Bescheids), wegen der ihr zuerkannten Unkosten, im Fall solche von Herrn Impetrator (Beklagten) sodann noch nicht entrichtet seyn sollten, sich gehörigen Orts zu melden hat.

Daferne aber Appellation suchendes Theil der Appellation zu renunciiren gesonnen seyn sollte; so ist es solches der Canzelley innerhalb 4 Wochen zu eröffnen, und Gegentheile zeitig bekannt zu machen schuldig.

V. R. W. sub Helmet, d: 23. Augt. 1760

In fidem (*beglaubigt*)

F.R. Sieverding

Scrs.

Prod: im Kayserl: Hofgerichte, d. 14. Febr. 1761

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste,
Große Frau und Kayserin,
ELISABETH PETROWNA,
Selbtherrscherin aller Reussen,

Allernädigste Kayserin!

Die von dem Herrn Garde=Lieutenant Conrad Adolph Freytagh von Loringhaven, wider dieses Kayserlichen Landgerichts, zwischen der verwittweten Frau Assessorin von Rennenkampff, geb. Christina Charlotta Clodt von Jürgensburg, und Ihm, am 23. August anni praet: (vorigen Jahres) ertheilten Bescheid, ergriffene Querel (Beschwerde), bedarf nunmehr, da Herr Querulans vermöge des von Herrn Querulator seiner Refutation (Widerlegung), sub O, beygelegten Attestati (Bestätigung) sowohl, als seines eigenhändigen der Querels Erklärung in Sachen des Herrn Capitaine von Anrep annectiern (beigefügten) Briefes der interponierten Appellation (geltend gemachten Berufung) von dem eodem Dato (gleichen Datum) eröffneten Abscheide, gänzlich renunciiert (öffentlich bekannt gemacht), und gebeten, die Acta prioris instantiae nicht in mundo (die Akten der vorherigen Instanz nicht für die Öffentlichkeit) aus-zufertigen, keiner Beantwortung, inmaßen sothaner (so getaner) Abscheid solchergestalt seine Kraft Rechtens errungen hat, und also die Quaestion (Frage), ob selbiger der Appellation ohnerachtet, in Effekt (in Wirksamkeit) zu setzen sey, gänzlich hinwegfället.

Wann nunmehr dann Ein Kayserliches Landgericht unter Retradierung (Übertragung) der sämtlichen Communicatorum (Gemeinsamkeiten) und bey folgender Frau Querulatae Erklärung ab connexitatem causarum (wegen des Zusammenhangs der Ursachen) sich in allen Stücken auf die Sachen des Herrn Capitaine von Anrep abgestatteten Querels=Beantwortung hiermit beziehen, und Ein Erlauchtes Hochpreisliches Kayserliches Hofgericht unterthänigst bitten sollen, diese Querel nicht nur gänzlich zu verwerfen, sondern auch Herrn Querulanten in poenam temere Querulantium (eine Strafe wegen grundloser Beschwerde) und zur Ersetzung der durch die Beantwortung dieser Querel der Cantzelle verursachten Mühewaltung von 2 Rubl. gerechtsamst zu vertheilen.

Wir verharren übrigens mit allem Respect,

Euer Kayserl: Majesté allerunterthänigsten Knechte,

Pernau, d: 8ten Februari 1761

H. J. Stackelberg

Landrichter

B. J. Helmersen

Ass.

H.O. v. Lilienfeld

Ass.

F. R. Sieverding

Scrs.

Verwittweten
Assessorin von Rennenkampff,
geborene
Christina Charlotte Clodt v. Jürgensburg

demüthigste Erklärung
und Bitte

wider

des Herrn Garde Lieutenants
Conrad Adolph Freytagh von Loringhaven

QUEREL
(Beschwerde)

cum allegato sub O
(mit Anlage unter O)

Prodt: Pernau, d: 5 Februarii 1761

Prodt;, d. 14. Febr. 1761

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste,
Große Frau und Kayserin,
ELISABETH PETROWNA,
Selbtherrscherin aller Reussen p. p. p. ,

Allernädigste Frau!

Die Querel, welche bey Ew. Kayserl. Mejesté, Erlauchtem Hochpreislichem Hofgerichte, wider Eines Hochpreislichen Kayserl. Landgerichts Pernauschen Creises, zwischen dem Herrn Garde=Lieutenant Conrad Adolph Freytagh von Loringhaven und mir, am 23. Augusti anni elapsi (letzten Jahres) ertheilten Bescheide, von ersterem eingebracht worden, wird nunmehr, da Herr Querulans, vermöge hier annectierter Bylage, sub O, der ergriffenen Appellation, wider vor wohlgedachten Kaserl. Landgerichts Abscheide vom selbigen Dato, als woraus sich das decretum unde (bisherige Beschluß) bezieheth, förmlich renunciieret (zurückgezogen) hat, keiner weiteren refutation (Widerlegung) bedürfen.

Denn, weil sochergestalt vorlaudierter (vorgenannter) Abscheid, seine Kraft errungen; mithin die Frage, ob selbiger der Appellation ahngeachtet, in effect (Wirksamkeit) zu setzen sey, gänzlich hinwegfället, so würde es so überflüssig als unnötig seyn, den schon vor sich aperten (offensichtlichen) Ungrund derselben, zu deducieren (entfernen).

An Ew. Kayserl. Majesté Erlauchtes Hochpreisliches Hofgericht, gelanget dannmehr mein tiefdemütigstes Bitten, es wolle Höchstdasselbe, mit Verwerfung dieser vergeblichen Querel, den, sub A, beygelegten Abscheid, pro judicato (als rechtens) zu erkennen, dessen execution (Ausführung) Nobilissimo Domini Judicii a quo, Oberrichterlich zu committieren (erwirken), und Herrn Querulanten in die Erstattung gegenwärtiger, mit so unnützer Weise causierten (entstandenen) Unkosten von 3 Rubl. zu verteilen, gnädigst und gerechtsamst geruhen.

Ich werde dafür in submissester (untertänigster) Ehrfurcht verharren,

Ew: Kayserl: Majesté !

allerdemütigste Magd,
Christina Charlotte Clodt von Jürgensburg,
Wittwe von Rennenkampff.

C. A. Freytagh von Loringhaven contra verw. Ass. Christina Charlotte v. Rennenkampff

Beylage: O

Prodt: Pernau, d: 5 Februarii 1761

Prodt;, d. 14. Febr. 1761

EX PROTOCOLLO CAESAREI JUDICII PROVINCIALIS,
(aus dem Protokoll des Kayserl. Provinzial Gerichts)
Districtus Pernaviensis
(Pernauschen Kreises)

wird hiermitelst auf Ansuchen der verwittweten Frau Assessorin von Rennenkampff, geb. Christina Charlotta Clodt von Jürgensburg attestieret, daß der Herr Garde Lieutenant Conrad Adolph Freytagh von Loringhaven der, von dem, zwischen gedachter Frau Assessorin von Rennenkampff und Ihm, in puncto (betreffend) gewaltsamer Turbierung (Störung) des Helmetschen Possesses (Besitzes), den 23. August anni curr. (laufenden Jahres) eröffneten Abscheide, interponierten Appellation (eingelegeten Berufung), renunciieret (zurückgezogen worden), und gebeten habe, die acta nicht in mundo (die Akten der Allgemeinheit nicht zugänglich zu machen) anzufertigen.

Pernau, d. 30. Octobr: 1760

In fidem

F. R. Sieverding

Scrs